



**2011/092**

22.12.2011

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

### **Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen vom Kreistag auf den Kreisausschuss**

#### Beschlussvorschlag

Der Kreistag überträgt – zusätzlich zu den im Beschluss des Kreistages vom 13.07.2007 genannten Entscheidungen – ab sofort für Laufbahnbeamten der Laufbahngruppen 1 und 2 folgende beamtenrechtliche Entscheidung auf den Kreisausschuss:

Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.

#### Beratungsfolge

##### Gremium:

- Ausschuss für Finanzen und Personal
- Kreisausschuss
- Kreistag

##### Datum:

14.02.2012  
20.02.2012  
24.02.2012

## Sachverhalt

Die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Beamten und Beamtinnen der Kreisverwaltung richtet sich nach dem niedersächsischen Beamten- und Kommunalverfassungsrecht. Oberste Dienstbehörde der Beamten und Beamtinnen ist nach § 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) der Kreistag. Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihr oder ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist, das ist der Landrat. Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach dem Beamtengesetz und nach dem Beamtenstatusgesetz trifft, wenn nicht anderes bestimmt ist, die oder der Dienstvorgesetzte (§ 3 Abs. 5 NBG). Den höheren Dienstvorgesetzten sieht das Beamtengesetz nicht mehr vor. Dagegen regelt § 107 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), dass in den Fällen, in denen beamtenrechtliche Vorschriften die oberste Dienstbehörde ermächtigen, die ihr obliegenden Aufgaben auf andere Behörden zu übertragen, der höhere Dienstvorgesetzte zuständig ist. Höherer Dienstvorgesetzter nach Kommunalverfassungsrecht ist für die Laufbahnbeamten der Kreisausschuss.

Nach § 107 Abs. 4 des NKomVG beschließt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten. Der Kreistag kann die Befugnisse für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten auf den Kreisausschuss oder den Landrat übertragen.

Mit Beschluss des Kreistages vom 13.07.2007 sind die beamtenrechtlichen Entscheidungen für die Laufbahnbeamten, für die der Kreistag zuständig war, auf den Kreisausschuss übertragen worden. Damit sollte der Verfahrensablauf gestrafft und flexibler gestaltet sowie der Kreistag von Routineaufgaben entlastet werden.

Der Delegationsbeschluss umfasst folgende Entscheidungen:

1. Einstellung von Beamtinnen und Beamten im Rahmen des Stellenplanes
2. Anstellung nach Ablauf der Probezeit
3. Beförderungen
4. Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Lebenszeit
5. Versetzung in den Ruhestand
6. Entlassung aus dem Beamtenverhältnis

Die Anstellung nach Ablauf der Probezeit ist durch die Modernisierung des Beamtenrechts entfallen. Durch die Änderung des Kommunalverfassungsrechts ist jedoch gegenüber der bisherigen Fassung im § 61 Abs. 3 NLO ein Tatbestand zusätzlich eingeführt, der vom Delegationsbeschluss aus dem Jahr 2007 nicht erfasst wird, nämlich die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn. Die Verwaltung schlägt vor, hierfür den Delegationsbeschluss zu ergänzen. Dies ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn in der Regel auf Antrag der Beamtin/des Beamten erfolgt und ein Entscheidungsspielraum allenfalls in Bezug auf den Zeitpunkt der Versetzung besteht.

Eine Abordnung dagegen fällt nicht in die Zuständigkeit des Kreistages oder Kreisausschusses. Da das NBG hierfür die Zuständigkeit nicht besonders regelt, ist nach § 3 Abs. 5 NBG der Dienstvorgesetzte zuständig.